

§ 185 BDG 1979 Amtstitel

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

1. (1)Für Universitätsassistenten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

1. 1.im zeitlich begrenzten und im provisorischen Dienstverhältnis „Universitätsassistent“,
2. 2.im definitiven Dienstverhältnis „Assistenzprofessor“.

2. (2)Für Universitätsassistenten in ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung tritt an die Stelle des Amtstitels nach Abs. 1 Z 1 der Amtstitel „Assistenzarzt“.

In Kraft seit 01.10.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at